



---

Protokollauszug vom

13.12.2023

Departement Bau und Mobilität / Tiefbauamt:

Verkehrsordnung: Anpassung Temporegime Technologie- und Fabrikstrasse

IDG-Status: teilweise öffentlich

SR.23.928-1

---

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Verkehrsordnung

1.1 Auf der Technologiestrasse wird ein Temporegime von 30 km/h mit dem Signal 2.30 «Höchstgeschwindigkeit» eingeführt.

1.2 Auf der Fabrikstrasse wird ein Temporegime von 30 km/h mit dem Signal 2.30 «Höchstgeschwindigkeit» eingeführt.

1.3 Die im Widerspruch zu diesem Stadtratsbeschluss stehenden Verkehrsordnungen werden aufgehoben.

1.4 Gegen diese Verkehrsordnung kann innert 30 Tagen von der Publikation an gerechnet beim Statthalteramt des Bezirks Winterthur Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide des Statthalteramts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

2. Das Tiefbauamt wird beauftragt:

2.1 durch die Abteilung Mobilität die Verkehrsordnung gemäss Ziff. 1 amtlich zu publizieren.

2.2 durch die Abteilung Betrieb und Unterhalt nach den Weisungen der Abteilung Mobilität die Signalisation vorzunehmen.

3. Die Kosten gehen zu Lasten der privaten Eigentümerschaft der Strasse.

4. Beschluss und Begründungen werden in Koordination mit der amtlichen Publikation gemäss Dispo Ziffer 2.1 veröffentlicht. Das Departementssekretariat Bau und Mobilität informiert die Stadtkanzlei über den Zeitpunkt.

5. Mitteilung an: Departement Bau und Mobilität, Tiefbauamt, Mobilität, Projektierung und Realisierung, Betrieb und Unterhalt, Planung und Koordination; Departement Sicherheit und Umwelt, Stadtpolizei; Kantonspolizei Zürich ([verkehrstechnik@kapo.zh.ch](mailto:verkehrstechnik@kapo.zh.ch)).

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



A. Simon

## **Begründung:**

### **1. Ausgangslage**

Gemäss Art. 3 Abs. 4 SVG kann der Stadtrat, soweit der Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner oder gleichermassen von Lärm und Luftverschmutzung betroffener Personen, die Sicherheit, die Erleichterung oder die Regelung des Verkehrs, der Schutz der Strasse oder andere in den örtlichen Verhältnissen liegende Gründe dies erfordern, Verkehrsbeschränkungen oder andere Verkehrsanordnungen erlassen, insbesondere kann in Wohnquartieren der Verkehr beschränkt und das Parkieren besonders geregelt werden.

Die erforderlichen, örtlichen Vorschrifts- oder Vortrittssignale oder andere Signale mit Vorschriftscharakter sind durch den Stadtrat zu verfügen und mit Rechtsmittelbelehrung zu veröffentlichen (Art. 107 Abs. 1 und 2 der eidg. Signalisationsverordnung, SSV, vom 5. September 1979 i.V.m. § 27 der kant. Signalisationsverordnung (KSigV) vom 21. November 2001 und Art. 1 Abs. 1 der Zuständigkeitsordnung betreffend kant. Signalisationsverordnung (KSigV) der Stadt Winterthur vom 4. November 1981).

Für die Festlegung von abweichenden Höchstgeschwindigkeiten ist durch ein Gutachten abzuklären, ob die Massnahme zweck- und verhältnismässig ist oder ob andere Massnahmen vorzuziehen sind (Art. 108 Abs. 4 SSV). Ausgenommen von der Gutachtenpflicht sind Anordnungen von Begegnungszonen und Tempo-30-Zonen auf nicht verkehrsorientierten Nebenstrassen (Art. 108 Abs. 4<sup>bis</sup> und Art. 2a Abs. 5 und 6 SSV). Auf Grundlage dessen werden für solche Verkehrsanordnungen nur bei überkommunal klassierten Strassen (verkehrsorientiert) und kommunal klassierten Strassen (Empfehlung UVEK bezüglich Rechtsmittelverfahren) verkehrstechnische Gutachten erstellt.

Im Juni 2021 (SR.21.457-1) hat der Stadtrat das «Zielbild Temporegime der Stadt Winterthur» genehmigt und zur Publikation freigegeben. Zudem wurde das Departement Bau und Mobilität, Tiefbauamt, in Ziffer 3 beauftragt, künftige Verkehrsprojekte und Strassenbauprojekte auf der Basis der Zielbilder Etappe «Morgen» und «Vision Winterthur 2040» zu erarbeiten. In der Etappe «Morgen» des «Zielbilds Temporegime der Stadt Winterthur» ist für alle untergeordneten Strassenabschnitte Tempo 30 vorgesehen.

Die Technologiestrasse ist im Privateigentum und wird gemäss Erschliessungsvertrag (Jahr 2003) und Entwicklungsvereinbarung (Jahr 2018) zukünftig öffentlich. Die Fabrikstrasse ist ebenfalls im Privateigentum, sie wird voraussichtlich ebenfalls 2025 ins öffentliche Eigentum überge-

hen. Auslöser der Temporeduktion sind Anstösser und Anstösserinnen, welche bei der Grundstückseigentümerin «SGI City Immobilien AG» mit dem Anliegen vorstellig wurden, auf der Technologie- und Fabrikstrasse Tempo 30 einzuführen. Der Hauptgrund für dieses Anliegen ist die Verkehrssicherheit. Nach fachlicher Prüfung zur Eignung von Tempo 30 durch das Ingenieur- und Planungsbüro F. Preisig AG stellt die Strasseneigentümerschaft nun den Antrag an den Stadtrat, auf der Technologiestrasse und der Fabrikstrasse Tempo 30 zu verfügen (siehe Beilage). Dieses Vorgehen und die damit einhergehende öffentlich-rechtliche Verfügung des Temporegimes wurde bereits bei der gegenüberliegenden Privatstrasse «Franz-Burckhardt-Strasse» angewandt. Die Kosten für die vorangegangenen Abklärungen sowie die Erstellung der Signalisation trägt nach dem Verursacherprinzip die Eigentümerschaft der Strasse. Die Einführung von Tempo 30 auf der Technologie- und der Fabrikstrasse unterstützt die vom Stadtrat verabschiedete übergeordnete Planungsgrundlage «Zielbild Temporegime».

Gemäss Art. 101 Abs. 3 SSV sind Signale und Markierungen, besonders auf demselben Strassenzug, einheitlich anzubringen. Aus diesem Grund wurde für die beiden Strassen dieselbe Herangehensweise und Signalisation wie für die auf der Sulzerallee gegenüberliegenden Privatstrasse «Frank-Burckhardt-Strasse» und die öffentliche Strasse «Im Link» gewählt. Die Strassen werden gestützt auf Art. 22a SSV aufgrund der fehlenden Quartier- und Siedlungsfunktion als Tempo-30-Strecken signalisiert. Im Rahmen des späteren Lückenschlusses von Tempo-30-Zonen auf der Sulzerallee (Etappe Morgen) kann eine Arrondierung aller angrenzenden Strecken in eine Tempo-30-Zone gemäss Art. 2a Abs. 5 SSV stattfinden.

## **2. Verkehrstechnische Beurteilung**

Die Technologie- und die Fabrikstrasse sind gegenwärtig signalisierte private Erschliessungsstrassen innerhalb eines Gewerbe- und Industriegebiets. Die Fabrikstrasse wurde 2019/2020 nach Richtlinien der Stadt Winterthur realisiert. Die Sanierung der Technologiestrasse ist voraussichtlich 2024/2025 geplant. Die Strassen wurden resp. werden mit einer Breite von 6.30 m mit einseitigen Gehwegen realisiert. Beide Strassen enden in einer Sackgasse, es ist generell kein Durchgangsverkehr vorhanden. Im Fuss- und Wanderwegrichtplan der Stadt Winterthur ist auf der Technologiestrasse ein kommunaler Fuss- und Wanderweg geplant. Dieser verbindet den bereits bestehenden kommunalen Fuss- und Wanderweg entlang der Sulzerallee mit dem geplanten übergeordneten Fuss- und Wanderweg entlang der Bahngleise (Strecke Winterthur – St. Gallen entlang der St. Gallerstrasse) und führt weiter Richtung Süden zur Industriestrasse. Der Richtplan Radrouten sieht auf der Technologiestrasse eine kommunale Radroute vor. Diese verbindet die bestehende kommunale Radroute auf der Sulzerallee mit der geplanten städtischen Veloroute entlang der Bahngleise.

Im Perimeter sind Sicherheitsdefizite vorhanden, welche mit der Anpassung des Temporegimes entschärft werden können. Namentlich handelt es sich dabei um unübersichtliche Gebäudezugänge und nicht normgerechte Sichtweiten an Ausfahrten. Zusätzlich befinden sich aufgrund der angrenzenden Funktionen vermehrt Schwerverkehr sowie Stapler zwischen den verschiedenen Hallen im Strassenraum und auf den angrenzenden Fussverkehrsflächen. Die dadurch entstandenen Konfliktpunkte erhöhen das Sicherheitsrisiko für alle Verkehrsteilnehmenden.

Die im Widerspruch zu diesem Stadtratsbeschluss oder der neuen Strassengeometrie stehenden Verkehrsanordnungen sind aufzuheben bzw. gemäss Art. 101 Abs. 3 SSV zu entfernen.

Gegen die vorliegend beschlossene Verkehrsanordnung kann innert 30 Tagen ab der amtlichen Publikation Rekurs beim Statthalteramt des Bezirks Winterthur erhoben werden.

### **3. Externe und interne Kommunikation**

Es ist keine Medienmitteilung vorgesehen. Die Verkehrsanordnung wird durch die Abteilung Mobilität des Tiefbauamtes amtlich publiziert. Wird die Verkehrsanordnung rechtskräftig und steht die Umsetzung der Massnahmen bevor, prüft die Abteilung Mobilität, ob zusätzliche Kommunikationsmassnahmen nötig sind.

### **4. Veröffentlichung**

Beschlüsse mit Rechtsmittelfrist, die amtlich zu publizieren sind, sind grundsätzlich öffentlich. Damit Klarheit über den Beginn der Rechtsmittelfrist herrscht, ist dieser Beschluss erst zum Datum der amtlichen Publikation zu veröffentlichen. Das Departementssekretariat Bau und Mobilität orientiert dazu die Stadtkanzlei rechtzeitig über das Datum der amtlichen Publikation.

### **Beilagen:**

1. Signalisations- und Markierungsplan
2. Antrag für Tempo 30, SGI Gity Immobilien AG